

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.127

Erhebung von statistischen Daten der Lernenden. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2019

1 Gegenstand

Die Kantone sind verpflichtet, die Daten aller Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und teilweise auch der Tertiärstufe (höhere Fachschulen) jährlich einmal zu erheben, und dem Bundesamt für Statistik als Grundlage für verschiedene statistische Auswertungen im Bildungsbereich zu liefern. Zusätzlich werden die erhobenen Daten zur Führung der Direktion verwendet und bilden die Basis zur Abrechnung der Kosten der Volksschule mit den Gemeinden und für Bundesbeiträge in der Berufsbildung. Die Erziehungsdirektion erhebt und bereinigt deshalb jedes Jahr rund 20 Merkmale von ca. 160 000 Lernenden.



Die Erziehungsdirektion hat die Erfassung der Daten und eine erste Bereinigung seit ca. 25 Jahren an eine Dienstleistungsfirma ausgelagert. Sie hat die aktuelle Organisation der Lernendenerhebung überprüft und wird den Bereich ab dem Schuljahr 2019/20 neu organisieren. Dazu hat sie auf der Grundlage des RRB Nr. 229/2017 eine interkantonale Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion Zürich vereinbart. Bis zur Umsetzung dieser Neuorganisation müssen die Lernendendaten für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 noch wie bisher erfasst werden. Die Erziehungsdirektion stellt deshalb noch einmal einen Antrag zur Bewilligung der Kosten für die Übergangszeit. Dieser liegt in der Höhe der bisher durch den Regierungsrat bewilligten Ausgaben. Nach der Änderung vom 4.6.2013 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen im Rahmen der Revision der Grossratsgesetzgebung können die Ausgaben nicht mehr als gebunden qualifiziert werden und sind deshalb dem Grossen Rat vorzulegen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01)
- Art. 6 Abs. 1 (Mitwirkung), Art. 12 Abs. 1 (Kostenteilung), Anhang (69 Personen in Ausbildung) der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)
- Art. 3 und 4 der Verordnung vom 26. März 1997 über die Statistik (BSG 621.5; Statistikverordnung, StatV)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 Abs. 2, 50 und 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG)
- Art. 146, 148 und 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits.

Gestützt auf Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt pro Jahr (inkl. MwSt)

CHF 320'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rechnungsjahre: Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020

Betrag: pro Schuljahr CHF 320'000.00

KLER-Kreis: 19060 / 1937 Abt. Bildungsplanung und Evaluation d (BiEv)

Produktgruppe: 08.01.9110 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen

Konto: 313310 Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Kostenträger: 08.01.911010 Führungsunterstützung

Die Beträge sind im Voranschlag 2017 und im Finanzplan für 2018 und 2019 eingestellt.

Voraussichtliche Zahlungen: 2017: CHF 130'000.00

2018: CHF 320'000.00

2019: CHF 190'000.00

6 Begründung

Mit der Erhebung von statistischen Daten der Schülerinnen und Schüler des Kantons werden eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes wahrgenommen und wichtige Grundlagen zur Führung der Direktion bereitgestellt.

Bern, 7. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*

